jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/5/22 99/15/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;
BAO §307 Abs2;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 307 Abs. 2 BAO ist für Aufhebungen gemäß § 299 BAO auch nicht analog anzuwenden (Hinweis E 17. September 1992, 91/16/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150119.X06

Im RIS seit

19.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at